

## Besondere Bedingung Nr. 1270 BIKECONNECTION

Der Versicherungsschutz umfaßt nur Unfälle in der Freizeit. Reine Berufsunfälle gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### **Änderungen Art. 7, der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB Progression 50/200**

Für die Bemessung der Invaliditätsleistung gelten in Ergänzung des Art. 7, Pkt. 1.2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB (Wie wird die Invaliditätsleistung berechnet?) folgende zusätzliche Bestimmungen:

- bis zu einem Invaliditätsgrad von 15% wird keine Leistung erbracht;
- von 16% bis 50% wird entsprechend dem Invaliditätsgrad geleistet,
- von 51% bis 75% wird die doppelte Leistung erbracht;
- ab 76% bis 100% wird die vierfache Leistung erbracht.

### **Änderungen Art. 11, der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB: Unfallkosten - Einschluss Privatklinik**

Abweichend von Art. 11, Pkt. 1.1.1.1 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB werden auch die Kosten der Sonderklasse in Spitälern, Krankenanstalten, privaten Sanatorien etc. sowie für die versicherten Person aufgewendete private Operations- und Ordinationskosten ersetzt. Für jeden Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt von EUR 350,- vereinbart.

### **Änderungen Art. 14, der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB: Sofortleistung**

In Erweiterung von Art. 14, Pkt. 3 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gilt eine Sofortleistung von EUR 1.000,- unter folgender Voraussetzung als vereinbart: Kommt es infolge eines gedeckten Unfalles zu einem ununterbrochenen Spitalsaufenthalt von mindestens 11 Tagen leistet der Versicherer eine Einmalleistung von EUR 1.000,- pro Versicherungsfall.

**Änderungen Art. 14 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB: Zeckenschutzimpfung**In Erweiterung von Art. 14, Pkt. 1.1 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB übernimmt die Allianz Versicherung einmalig während der Laufzeit des Vertrages die Kosten der Zeckenschutzimpfung.